

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0050/2016
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Wei B 104	Datum 26.01.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	27.01.2016	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1647/2015 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Weisenau <u>hier:</u> Heiligkreuz-Areal
Mainz, 27. Januar 2016 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete

Im Rahmen der Erstellung des Rahmenplanes für das Heiligkreuz-Areal wurden die Bedarfe an sozialer Infrastruktur von den städtischen Fachämtern ermittelt und in den städtebaulichen Wettbewerb eingebracht. Hierbei wurden zwei Standorte für Kindertagesstätten sowie optional ein Schulstandort definiert. Diese sind in die Auslobungsunterlagen eingeflossen, welche durch die städtischen Gremien bestätigt wurden. Ein darüber hinausgehender Bedarf an einem Stadtteilkulturzentrum wurde in diesem Rahmen nicht angemeldet. Bei der Entwicklung des städtebaulichen Konzeptes wurde eine solche Nutzung daher nicht vorgesehen.

Die Erhaltung des bestehenden Kantinengebäudes würde zu weitreichenden Einschnitten in das städtebauliche Konzept führen und würde die geplante Konzeption unmöglich machen. Ein solcher Einschnitt ist städtebaulich jedoch abzulehnen.

Unabhängig davon weist das bestehende Gebäude der IBM-Kantine nach Angaben des Eigentümers erhebliche bauliche Mängel auf. Ein Erhalt des Gebäudes zur Umnutzung ist daher auch wirtschaftlich nicht darstellbar.

Für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie beispielsweise Seniorentreff, Begegnungsstätten sowie Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum im Quartier Heiligkreuz-Areal können geeignete Standorte innerhalb der zugrunde liegenden städtebaulichen Struktur gefunden werden.

In dieser Art und Weise wurde seitens des Sozialdezernates bereits angeregt, ein Jugendzentrum im räumlichen Zusammenhang mit einer der beiden Kindertagesstätten zu realisieren. Ein Angebot an Begegnungsstätten wird damit im Quartier bereits etabliert.

In welcher Form und an welcher Stelle eine solche Nutzung tatsächlich realisiert wird, ergibt sich erst im Zuge der späteren Umsetzung. Weder die Trägerschaft noch der exakte Standort oder die Finanzierung sind Gegenstand des Bebauungsplanes und werden erst in der weiteren Planung von der Fachverwaltung definiert.

Da das gesamte Quartier in Form von Geschosswohnungsbau entwickelt werden soll, bietet sich eine integrierte Lösung an. Hierbei werden die notwendigen Infrastruktureinrichtungen in einem Gebäude mit darüber liegenden Wohnungen realisiert. Innerhalb eines geplanten allgemeinen Wohngebietes ist dies an jedem Standort ohne weiteres möglich. Die Ausweisung von speziellen Flächen für den Gemeinbedarf ist daher im Bebauungsplan "W 104" nicht erforderlich.